

COVID-19-Schutzkonzept für Versammlungen

der Gemeinde Weisslingen

Verfasser des Berichts Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Gültig ab 27. August 2020 (Stand 6. Juli 2021)



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Versammlungsortlichkeiten	3
2.2	Grundsätzliche weitere Vorgaben	3
3.	Verantwortlichkeit	3
4.	Information	3
5.	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	4
6.	Schutzmassnahmen	4
6.1	Generelle Massnahmen	4
6.2	Gemeindeversammlung (GV)	4
6.3	Grosse und kleine Turnhalle Schule	5
6.4	Aussenbereich	5
7.	Besondere Bestimmungen	5



1. Grundlagen

- Bundesratsverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 26. Juni 2021)¹
- Gemeindeordnung der Gemeinde Weisslingen vom 26. November 2020

2. Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht überstanden. Die erfreuliche Entwicklung der Infektionszahlen, Hospitalisationen, Verimpfungsquote etc. haben den Bundesrat veranlasst, weitreichende Lockerungsmassnahmen zu beschliessen. Das vorliegende Schutzkonzept ist deshalb anzupassen.

2.1 Versammlungsortlichkeiten

Politische Versammlungen sind als Veranstaltungen ohne Zertifikat zu verstehen. Demnach darf die Kapazität des Veranstaltungsorts bis zu zwei Dritteln genutzt werden.

Basierend auf diese Vorschrift gilt dieses Schutzkonzept für Versammlungen an folgenden Örtlichkeiten:

- Mehrzweckhalle Widum
- Grosse und kleine Turnhalle Schule

Auf andere Örtlichkeiten auf Gemeindegebiet ist dieses Schutzkonzept nicht anwendbar, zumal ausserhalb der oben genannten Orte die Gemeinde keine eignen Versammlungen oder Veranstaltungen durchführt.

2.2 Grundsätzliche weitere Vorgaben

Nebst den oben genannten Verordnungen sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social Distancing: Wenn möglich 1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen. Kann dies nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Maskenpflicht, wo verordnet.

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während einer Versammlung obliegt folgenden Personen:

Versammlung	Verantwortliche*r
Gemeindeversammlung	Silvano Castioni, Gemeindeschreiber Marcel Ehlers, SiBe, Stv. Gemeindeschreiber
Informationsveranstaltungen	Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter jenes Ressorts, welches die Veranstaltung durchführt
Veranstaltungen der Schule	Gemäss Schutzkonzept Schule
Neujahrsbrunch	Andrea Conzett, Gemeindepräsident

4. Information

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde prominent publiziert. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden mit einem E-Mail auf das Schutzkonzept hingewiesen mit der Aufforderung, dieses durchzulesen. Das Schutzkonzept wird zudem in der Gemeinde zur Ansicht aufgelegt.

¹ SR 818.101.26

Zusätzlich wird bei den Einladungen zu den Versammlungen ein Hinweis auf das Schutzkonzept angebracht und wo dieses bezogen werden kann.

Zudem werden Personen mit COVID-Symptomen angehalten, zuhause zu bleiben.

5. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Durchführung von von der Gemeinde organisierten und durchgeführten Versammlungen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe **Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig**.

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist in Kapitel 2.1 aufgeführt. An anderen Orten insbesondere im öffentlichen Raum wird die Gemeinde keine Versammlungen jeglicher Art durchführen.

Sachlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept ist nur anwendbar für Versammlungen und Veranstaltungen, die von der Gemeinde Weisslingen organisiert und durchgeführt werden, insbesondere für

- Gemeindeversammlungen
- Informationsveranstaltungen
- Neujahrsbrunch

Das Schutzkonzept findet keine Anwendung für rein verwaltungsinterne Zusammenkünfte wie Sitzungen jeglicher Art, Klausuren, Personalanlässe, Workshops etc. Hierzu gelten spezielle Schutzmassnahmen.

6. Schutzmassnahmen

Mit den Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittelfristig eine Sensibilisierungswirkung für die Besucherinnen und Besucher erzielt werden, da der Coronavirus nach wie vor präsent ist und somit das Ansteckungsrisiko weiterhin besteht. Die Grundsätze der Massnahmen sind «Hygiene», «Maskenpflicht» und «Abstandhalten».

6.1 Generelle Massnahmen

- Eingesetztes Personal hat sich bei Arbeitsbeginn die Hände zu waschen.
- Für das Personal besteht bei den Einsätzen nur Maskenpflicht, wenn sie sich bewegen.
- Körperkontakt ist zu vermeiden ausser in Notfallsituationen.

6.2 Gemeindeversammlung (GV)

Diese Versammlungen finden grundsätzlich in der Mehrzweckhalle des Widums statt. Es werden so viele Besucherinnen und Besucher eingelassen, wie sitzend Platz haben unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen. Überschreitet die Zahl der Besucherinnen und Besucher die Kapazitätsgrenze ist auf eine Durchführung der GV zu verzichten. Dann ist eine andere Lösung (z. B Urnenabstimmung) zu finden.

Jeder Besucherin bzw. jedem Besucher wird ein Zettel abgegeben, welche Pflichten er hat und wie er sich während der Versammlung zu verhalten hat.

- Besucherinnen und Besucher müssen sich am Eingang registrieren lassen. Dies erfolgt anhand des Stimmregisters und besonderer Erfassungslisten. Zusätzlich sind Telefonnummer oder E-Mail zu erfassen. Die Datenerfassung und deren Verwendung richten sich nach § 1 Abs. 2 und 3 der V Covid-19.
- Maskenpflicht: Es besteht Maskenpflicht, wenn der Abstand zu Dritten nicht eingehalten werden kann oder wenn man sich bewegt. Ausnahmen hiervon richten sich nach § 4 Abs. 2 V Covid-19. Die Dispensation von einer Maskenpflicht ist mit einem Arztzeugnis zu belegen. Diese Personen werden einem speziellen Sektor zugewiesen.
- Am Registrierungsdesk sind die Abstandsregeln einzuhalten. Hierzu erfolgen entsprechende Markierungen.



- WC: Es wird ein WC für Frauen und Männer offen gehalten. Der Weg dorthin wird markiert.
- Am Eingang zum Widum werden Desinfektionsstationen eingerichtet.
- Voten werden unter Zuhilfenahme des mobilen Mikrofons abgegeben. Das Mikrofon wird mit einem Schutz abgedeckt. Zum Sprechen darf die sprechende Person ihre Maske abziehen. Nach jedem Votum wird das Mikrofon desinfiziert.
- Am Ende der Versammlungen verlassen die Anwesenden den Saal zügig und haben sich sofort nach draussen zu begeben. Hierzu werden die Ausgänge grosszügig geöffnet.
- An den Ausgängen (Vordach Foyer) werden Behälter mit Deckel bereitgestellt für die Entsorgung der Masken.
- Nach der Versammlung sind die heiklen Stellen im Gebäude (Griffe, Toiletten, Headset) sowie die benutzten Stühle zu reinigen
- Vor und nach den Veranstaltungen sind die Räume gut zu lüften.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

6.3 Grosse und kleine Turnhalle Schule

Es gelten hier sinngemäss die Massnahmen, wie bei der Gemeindeversammlung im Widum.

6.4 Aussenbereich

Im Aussenbereich (öffentlicher Raum) finden keine von der Gemeinde organisierten Veranstaltungen statt.

7. Besondere Bestimmungen

Contact Tracing

Bei allen Veranstaltungen gemäss diesem Schutzkonzept ist die Registrierung der Besucherinnen und Besucher zwingend. Verweigert eine Person die Angaben, wird sie von der Veranstaltung ausgeschlossen. Werden falsche Angaben gemacht, erfolgt durch die Gemeinde eine Strafanzeige beim Statthalteramt Pfäffikon.

Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde als Betreiberin der Anlagen ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Umsetzungskosten

Die Kosten für die Umsetzung der Schutzmassnahmen gehen zu Lasten des Konto 4320.3632.00 (Gesundheitsprävention, Krankheitsbekämpfung, übrige, Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände), wofür der Gemeinderat einen Kreditrahmen von CHF 33'500.00 gesprochen hat.

Gültigkeit des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept gilt bis auf weiteres. Aufhebung und Änderungen erfolgen durch den Gemeinderat.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Konzett
gez. Der Gemeindepräsident

Silvano Castioni
gez. Der Gemeindegeschreiber